

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Am Mühlalseingang“ der Stadt Eisenberg OT Kursdorf**

Der Stadtrat der Stadt Eisenberg hat in seiner Sitzung am 1. Juni 2016 den Entwurf des Bebauungsplanes „Am Mühlalseingang“ in der Fassung vom 12. April 2017 bestätigt und die Begründung gebilligt sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB als auch die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Mühlalseingang“ liegt im OT Kursdorf der Stadt Eisenberg und wird begrenzt - im Westen annähernd vom Verlauf der ehemaligen Bahntrasse und dem heutigen Radweg, Flurstück Nr. 146/2 - im Süden von den Flurstücken 10/6 (Weg), 11/3, 11/4 und 28/3, dem Mühlalweg - im Osten von den Flurstücken 9/3, 10/3, 10/4, 10/8 und der öffentlichen Spielstraße, die neben dem Gewässer Malzbach, Flurstück 142/2, verläuft und - im Norden von dem Flurstück 8/2.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Am Mühlalweg“, einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht in der Fassung vom 12. April 2017, liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer von einem Monat (verlängerte Auslegungszeit wegen Ferienzeit) in der Zeit vom

**11. Juli 2017 bis 25. August 2017**

während der Dienstzeiten in der Stadt Eisenberg, im Bauamt, Markt 27

<b>Montag:</b>	<b>09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr</b>
<b>Dienstag:</b>	<b>09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr</b>
<b>Mittwoch:</b>	<b>09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag:</b>	<b>09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr</b>
<b>Freitag:</b>	<b>09:00 bis 12:00 Uhr</b>

zur öffentlichen Einsichtnahme und Erörterungsmöglichkeit aus.

Als umweltbezogene Stellungnahmen sind den auszulegenden Unterlagen insbesondere der Umweltbericht in der Fassung vom 12. April 2017 und die bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung folgender Behörden angefügt:

#### **Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 24. Oktober 2016**

Belange Wasserschutz

- Trinkwasser – Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III

Belange Immissionsschutz

- Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur L 3007 schutzbedürftige Räume sind auf der straßenabgewandten Seite zu errichten

#### **Stellungnahme des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises vom 28. Oktober 2016**

Belange Naturschutz

- Forderung nach Umweltbericht
- Keine Schutzgebiete und auch keine Artenschutz betroffen
- Eingriffsbilanzierung

Belange Wasserschutz und Bodenschutz

- Suborsionsgebiet und damit Verbot von Versickerung des Niederschlagswassers,
- Lage des Plangebietes in der Trinkwasserschutzzone III

- Keine Altlastflächen im Plangebiet- keine Einwände

Belange Immissionsschutz

- Keine Bedenken, die Immissionsrichtwerte von tags 55 dB (A) und nachts 40 dB (A) sind einzuhalten

### **Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Umwelt und Geologie Jena vom 12. November 1999 / 25. Oktober 2016**

Belange Wasserschutz/ Hydrologie

- Lage Plangebiet in der Trinkwasserschutzzone III

Belange Rohstoffgeologie / Baugrund

- Lage im unmittelbaren Einflussbereich der NW-SE streichenden Eisenberger Störungszone (Subrosionsgebiet) - bislang keine Subrosionsfolgerscheinungen im Plangebiet aufgetreten - Besondere Gründungsmaßnahmen usw. deshalb erforderlich
- Bodenschutz - Beachtung der gesetzlichen Vorschriften

### **Stellungnahme des Thüringer Landesbergbauamt Gera vom 30. September 2016**

- Bergbauliche Belange werden nicht berührt
- Hinweis auf Subrosionsgebiet und dessen Auswirkungen

Im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 BauGB besteht die Möglichkeit, sich über den Bebauungsplan „Am Mühlalseingang“ und die voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren.

Während dieser Auslegung können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgemäß eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs.2 BauGB, § 4a Abs. 6 BauGB). Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Witkop

1. Beigeordneter